

Untervazer Vergangenheit : Auseinandersetzungen und Auswanderung. Erster Teil, "Vom Türggenbengel (Maisstengel) zum Kaffeeberg (-plantagen)"

Autor(en): **Krättli, Lorenz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte,
Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1986)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398410>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Untervazer Vergangenheit: Auseinandersetzungen und Auswanderung

Erster Teil

«Vom Türggenbengel (Maisstengel) zum Kaffeeberg (-plantagen)»

Von Lorenz Krättli («Stotzlenz»)

Wann der erste Untervazer sein Felleisen geschnürt, den Haselstock zur Hand genommen und sich der weiten Welt zuwandte, lässt sich nicht ermitteln. Der Weg der Dutzend Leute aus dem Calandawinkel, die am 26. Februar 1844 erwartungsvoll den Weg nach Nordamerika unter die Füsse nahmen, lässt sich auf Grund von Briefen nachzeichnen.

Dies waren Pioniere mit Walserblut im Herzen und Berglerkraft in den Armen, die aus eigenem Willen aus der Dürftigkeit ausbrachen, um sich eine neue, bessere Heimat zu schaffen. Genauer und mit Akten lässt sich der Auszug von einem Zehntel der Einwohner aus dem «Litzihalb» (Schattenseite) gelegenen Dorf belegen. Nicht eitel Jubel verkündeten die Kirchenglocken, die den armseligen Zug bis zum Horn (zur Gegend, wo jetzt die Zementfabrik liegt) hinaus begleiteten. Es waren 116 Personen: Männer, Frauen und Kinder, vom Säugling bis zum Greis, die am 23. März 1855 die lange und beschwerliche Reise nach Brasilien antraten. Das Warum, Weshalb, Wohin interessiert uns noch nach 136 Jahren. Warum denn?

Bei der Renovation der St. Laurentiuskirche im Jahre 1971 wurde im Turm ein Schriftstück gefunden, das auf die schlimmen Zustände von 1848 in der Gemeinde aufmerksam machte. Näheres wird aber darin nicht angegeben. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn Wundrige zu grübeln anfangen. Dass es sich gelohnt hat, soll im folgenden gezeigt werden; vorerst hilft die Überlieferung. 1848 wurde der Umbau der katholischen Kirche abgeschlossen. Nach den Plänen von Pater Theodosius Florentini sollte der Bau um einiges länger und höher werden. Die Längswand der alten Kirche wurde nun zur Schmalseite, der Chor wurde nach Süden gerichtet. Um einen alten Birnbaum vor dem Pfarrhaus nicht fällen zu müssen, begnügte man sich mit einem kürzeren Fundament und einer kleineren Kirche. Anstatt über diese Episode zu lächeln, möge man sich vorstellen, dass die älteren Leute immer noch die Hungersnot von 1817 in den

Knochen spürten, und dass sie erstmals 1818 den Hunger stillen konnten, als die Kirschen reif waren. In die Haare geraten seien sich zum zweiten Mal Baumeister und Arbeiter, als man des «Rhrentagnens» (der Fronarbeit) müde geworden, so dass man nach der Erreichung der Höhe der Fensterbogen mit dem Aufstellen des Dachstuhls begann. Die Realität beweist diese Müdigkeit; das vorige Baumaterial soll dann für den Häuserbau aufgebraucht worden sein.

Viel tiefer war aber der Graben zwischen Bürgern und Niedergelassenen (den sogenannten «Angehörigen») sowie zwischen reich und arm. Nun, mit der Einführung der neuen Bundesverfassung musste jedermann ein Bürgerrecht besitzen. Zu welchen Zuständen und Streitereien dies in vielen Gemeinden und besonders in Untervaz führte, mag der eindruckliche Bericht in der «*Bündner Zeitung*» vom 15., 19. und 22. Mai 1846 zeigen, der die Überschrift trug: *Der Streit der Klauen und Hörner in Untervaz*.

Die «Klauen» bildeten die gemässigte Partei der Armen, die «Hörner» gehörten zur harten Partei der Wohlhabenden. Daraus zuerst einige Zitate – und dann den schiedsgerichtlichen Spruch:

«Schon seit Jahren rangen die armen bürgerlichen Einwohner in Untervaz nach Gleichberechtigung in Bezug auf die Gemeindedeutlichkeiten mit der wohlhabenden Bürgerklasse; nie war es ihnen aber gelungen auf dem Wege förmlicher Gemeindebeschlüsse das Joch abzuschütteln, das ihnen verjährter Besitz und die Engherzigkeit der Dorfmatadoren auf ihren Nacken gelegt hatten.»

«Es musste daher ein Ausweg gesucht werden, auf dem man auf minder gehässige Weise zu einem Resultate gelangen konnte. Dieser Ausweg wurde gefunden, indem die Gemeinde gleichsam auf dem Wege der Transaktion beschloss, alle auf die Benutzung der Gemeindedeutlichkeiten aufgetauchten Streitfragen durch ein Schiedsgericht nach Recht und Billigkeit entscheiden zu lassen. Im Sommer 1844 wurde daselbe endlich constituirt.»

«Als allgemeinste Veranlassung und bestimmendes Motiv des Austheilungsbegehrens kann die immer mehr und mehr um sich greifende Verarmung der Gemeinde Untervaz und namentlich der ärmern und mittlern Einwohnerschaft derselben bezeichnet werden...»

Als Gründe dieser Verarmung werden genannt:

- «stete Vermehrung der Angehörigen der ärmeren Bevölkerung»
- «Vermehrung der Gemeindewerke zur wiederholten Erstellung der Verbindungsbrücke über den Rhein und zur Eindämmung desselben»
- «die häufig eintretenden Überschwemmungen» und «vielfache Versumpfun- gen von gutem Boden». Als Folge dieser Zustände: «der nachtheilige morali- sche Einfluss».

Die bestehende Kluft zwischen den zwei Parteien wurde noch grösser. Die «Klauenmänner» verlangten von den «Hornmännern»: «Gleichberechtigung in Bezug auf die Gemeindennutzungen und Gleichbeteiligung in Bezug auf die Gemeindelasten». Diese Postulate werden in der Zeitung klar umschrieben und begründet.

Im wesentlichen beschlossen die Schiedsrichter:

- Der Allmeindboden in der sogenannten Härte und untern Au soll nach hier festgelegten Grundsätzen und Bestimmungen in sogenannte Löser oder Gemeingüter verteilt werden.
- Jeder Bürger der auf die Weide Vieh austreibt, das in der Gemeinde gewintert worden, hat für jede Kuhweide eine Grasmiete von 45.— Fr. zur Tragung der Wuhrlasten zu entrichten. Eine Kuhweide wird gleich gerechnet der Weide für 3 Ziegen, 2 Kälber, 1 Ochsen. Zwei Kuhweiden werden gleich gerechnet der Weide für 2 Mesen.
- Jede in der Gemeinde wohnende Haushaltung, wenn sie auch kein Vieh in derselben gewintert hat, ist dennoch berechtigt 1 Kuh oder 1 Ochsen, oder 2 Kälber oder 3 Gaisen, sowohl auf die Bergweiden, als in die Alpen zu treiben, wenn sie die obige Grasmiete entrichtet.
- Von dem Augenblicke an, wo das Vieh die Alpweiden zu benutzen anfängt, soll dasselbe unter gemeinsame Sennen und Hirten gestellt werden.
- Die Unkosten für die Sennthümer werden auf die Sennthumsgenossen nach Massgabe ihrer Alpbestellung verteilt. Der nämliche Grundsatz findet auch seine Anwendung bezüglich der Auslagen für das Galtvieh.
- Dem Armengut sollen circa 8000 Klafter Allmeindboden in Hinter-Valein und zunächst dem bereits für die Armenanstalt aufgebrochenen Acker zugeteilt werden. (Aus der «*Bündner Zeitung*» vom 22. Mai 1846).

Doch diese wohlgemeinten Ratschläge fielen in Untervaz auf steinigem Boden. Was nicht zu verwundern ist, wenn man sich die Rechtsauffassung damaliger Bürger vorstellt. In seiner Arbeit «*Die Entwicklung des Bürgerrechts in Graubünden*» (Affoltern a. A., Weiss, 1951) schreibt Julius Putzi:

«Im Kanton wandelten sich die Nutzungsrechte trotz vermögensrechtlicher Natur zu öffentlich rechtlichen Ansprüchen um. Da die Gemeinde nun den Bürgern auch in wirtschaftlicher Hinsicht herrschaftlich gegenübertrat, wurde das Nutzungsrecht am Gemeindegut zum Ausfluss des Gemeindebürgerrechts. Daraus folgt, dass der Einzelne nur über seine Berechtigung verfügen konnte, sofern diese von Gesetzes wegen bestand und dass sie unterging, sobald der Berechtigte die nötigen Erfordernisse nicht mehr erfüllte.» Und weiter:

«Schon 1807 unternahm der Kanton den Versuch, die ökonomischen Rechte allen in einer Gemeinde sesshaften Bürgern gegen einen billigen und den zu erlangenden Vorteilen verhältnismässigen Betrag, zugänglich zu machen. Doch kam diese Vorschrift in den Gemeinden nie zum Durchbruch, weil die alt eingesessenen Bürger sich gegen eine Schmälerung ihrer Rechte mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auflehnten.»

So wehrten sich auch die Untervazer elf Jahre lang. Josef Hug hat in seinem Buch «'S Gmaiguat» (Das Gemeindegut) aus der Sicht eines «Angehörigen» oder gar eines «Bättlers» diese Angelegenheit geschildert. Die «Chrutisch» nennt er die Gemeindeversammlung, in der über den Antrag der regierungsrätlichen Kommission abgestimmt wurde. Hier sei der Ablauf auf Grund von Protokollauszügen nachgezeichnet.

Gemeindeversammlung vom 11. Februar 1855

Auf Weisung des hochlöblichen Kleinen Rates vom 6. Februar, eine Gemeindeversammlung abzuhalten, wenn eine gewisse Anzahl Bürger auf gesetzlichem Wege eine solche verlangt, wurde die Gemeinde am gewöhnlichen Ort versammelt, um über die Austeilung der Almenden und die Verstossung der Alpen zu beraten und die diesbezüglichen Beschlüsse zu fassen. Allein die Bürger waren schon anfangs sehr aufgeregt, so dass keine ordentliche Verhandlung voraussichtlich war. Der Vorstand sah sich genötigt, die Versammlung aufzuheben und erklärte, er werde sich an die kantonale Regierung wenden, um einen Regierungskommissär zur Abhaltung der Versammlung zu verlangen.

Gemeindeversammlung vom 11. März 1855.

Verhandlungsgegenstand: Verteilung und gleichmässiger Benützung der Almenden. Nationalrat Michel wohnte als Regierungskommissär bei. Im Hinblick auf frühere Zeiten und auf die damalige Lage schlug der Vorstand eine bessere Benützung der Almenden sowie eine gleichmässiger Verteilung derselben vor. Er bat die Bürger, sich bei der Verhandlung ruhig zu verhalten und die diesbezüglichen Ansichten nach bestem Wissen und Gewissen auszusprechen. Nationalrat Michel gab den Zweck seiner Sendung bekannt und zollte volle Anerkennung dem Bestreben nach besserer Nutzung des brachliegenden Bodens.

Die «nichtausteilende» Partei versuchte sofort mit Ordnungsanträgen die Versammlung zu sprengen. Doch schliesslich wurde eine Kommission bestimmt, die das Geschäft auf eine spätere Versammlung gründlich vorbereiten und dann der Versammlung klare, konkrete Anträge stellen sollte. Aber die betreffende Kommission konnte sich nicht einigen; sie stellte der *Gemeindeversammlung vom 17. März 1855* zwei Anträge.

Der Antrag Hug wollte die Almenden in: Satz, Schlosshalde, Küttliberg, Falla (Flurnamen) verteilen und die Alpen verstossen. Der Antrag Päder wollte die Almenden in den untern Regionen als Ochsenweiden, diejenigen unter dem Alpzaun (Maiensässe) als Kälberalpen bestimmen, die Alpen verstossen und nur einen kleinen Teil dem Tal nach als zweites Los verteilen. Die bisherigen Wuhrgefälle (Abgaben) seien auf die Stöss (Vieheinheiten auf der Alp) zu verteilen.

Nun wurde von verschiedener Seite gegen den Antrag Päder gesprochen sowie die Stimmfähigkeit einiger Bürger bestritten, nämlich solcher, die vorübergehend aus dem Armenfonds Unterstützung genossen, solcher, die unzahlungsfähig waren und solcher, die nach Brasilien auswandern wollten. Auf Empfehlung von Nationalrat Michel wurden auch diese Bürger zum Stimmen zugelassen und alle auf den Entscheid des Kleinen Rates aufmerksam gemacht.

Jeder Bürger von 16 Jahren an wurde als stimmfähig erklärt. Die Abstimmung fand an der vorderen Türe des Schulhauses statt. Resultat der Abstimmung: 148 Stimmen für den Päderschen und 121 für den Hugschen Antrag. Aber die unterliegende Partei erklärte sodann, sie werde dieses Resultat mittels Rekurs an den Kleinen Rat anfechten.

Es fällt einem auf, mit welcher Zurückhaltung diese Protokolle abgefasst sind. Es zeugt von der Besonnenheit einiger Behördemitglieder, die zwischen den Parteien zu vermitteln suchten. Es lässt sich aber auch herauslesen, dass vom Antrag der regierungsrätlichen Kommission Wesentliches abgeändert wurde. Vor allem zeigt sich, welch weiten Bogen man um das Problem der Waldnutzung gemacht hat. Man darf annehmen, dass das eidgenössische Forstgesetz hemmend auf die Selbstherrlichkeit der Bürger wirkte. Ob die Flurnamen wie Haidacker, Michelisbündte, Löserbödeli, z'Allemana, Satz etwas mit der Verteilung der unteren Allmenden zu tun haben? Was die Auswanderung nach Brasilien betrifft, ist es wichtig, die Daten zu beachten.

Ein weiterer Hinweis auf die allgemeine Situation in der Gemeinde mag die Meldung über die «Schwabengängerei» sein. Untervaz hatte im Jahr 1851 nebst Vals am meisten Knaben als Aushilfen ins Schwabenland geschickt. Buben, die um ein Paar Schuhe und etwas Kleidung, um daheim «ab der Nahrung zu sein», ihre Füsse wund liefen. Noch ein Faktor spielte eine Rolle. In den Jahren 1850/51 kehrten aus Nordamerika einige Untervazer zurück, die es dort «zu etwas gebracht hatten». Dass sie ihr Vermögen mit harter Arbeit und grossen Entbehrungen als Farmer, Viehhändler und Goldgräber erworben hatten, schien man nicht zur Kenntnis zu nehmen. Man sah nur den Erfolg, nicht die Strapazen. Das eigentliche Signal zur Auswanderung nach Südamerika war

aber wohl die «Angehörigenliste» (Nichtbürger). Von den 4414 Heimatlosen, die im Kanton Graubünden registriert waren, zählte Untervaz nach Mesocco und Chur die drittgrösste Zahl. Nicht ohne Grund hänseln uns heute noch die Nachbarn von Zizers, indem sie behaupten, sie seien damals geschwinder und pfiffiger gewesen. Sie hätten eine Anzahl Familien mit Geld und guten Worten über den Rhein geschickt, damit sie drüben eingebürgert würden. Auf der erwähnten Liste sind nicht nur die Fahrenden ohne festen Wohnsitz, sondern auch Familien, die schon jahrzehntelang ansässig waren sowie solche, die wegen Armengenössigkeit das Bürgerrecht verloren hatten, aufgeführt. Unter den 224 Namen sticht derjenige von Heitzmann 39mal hervor. Und sämtliche Mitglieder dieser Sippe findet man nun als Auswanderer.

Ein Brief an die Regierung

«Untervaz, den 6. April 1853.
Hochlöblicher Kleiner Rath.

In Gemässheit des Kleinrätlichen Ausschreibens vom 1. Febr. laufenden Jahres geben wir hiermit Ihrer Hohen Behörde bezüglich der hiesigen Angehörigen, wie auch über die Vermögensverhältnisse der Gemeinde soweit möglich genauen Bericht.

Das begebogene Verzeichnis enthält alle dahier angehörigen Individuen (224) und deren beispiellos geringes Vermögen von Fr. 1770.—.

1. Die gesamte Gemeinde hat an Liegenschaften:

- a) An Gemeindegut ca. 180 000 Klafter, wovon aber $\frac{1}{3}$ schlechter Riedboden ist, der daher nicht geackert werden kann.
- b) Die Alpen mit Inbegriff aller Almenden sömmern 500–550 St. Hornvieh.
- c) Die Waldungen möchten den Betrag von Fr. 85 000 – 100 000 erreichen.
Dagegen hat die Gemeinde ein Passivum von Fr. 3048.—.

2. In Bezug auf den Schulfonds besitzt die Gemeinde:

- a) An Capitalien Fr. 9013.—.
- b) Eigene Schulhäuser, aber von geringem Wert.

3. Armenfonds besitzt die Gemeinde:

- a) An Capital Fr. 4983.— sind aber gar zersplittert und zum Theil schlechte Posten.
- b) An Grundstücken einen Werth von Fr. 27 050.— auf welchen aber Schulden von Fr. 11 750.— haften.

4. In Bezug auf den Kirchenfonds, mit Inbegriff des Pfrundvermögens:

- a) Nach Abzug der Schulden von Fr. 1400.— bleiben an Capital Fr. 19 687.— die meistens arme Leute schulden.

b) An Grundstücken 2300 Klafter die einen durchschnittlichen Zinswerth von Fr. 260.— erreichen.

Anbei können wir auch wahrheitsgemäss bezeugen, dass die grossen Wuhrlasten, welche die Gemeinde theils auf dem Gemeindegut, theils auf dem Privateigentum nach der Grösse des Besitztums zu tragen hat, die Gemeinde fast erdrücken.

Indem wir nun Ihrer Titl. Behörde aufrichtig und unverholen die Angaben welche Hochdieselbe wünscht, anmit gemacht zu haben glauben und unsere gedrückten Verhältnisse zu besserer Berücksichtigung empfehlen, gepaart mit besonderer Hochachtung und Ergebenheit
Amtsman (N. N.)

Interessant wäre es, diese Liste etwas weiter auszuloten. Erwähnt sei nur, dass 16mal als Beruf Weidenflechter, 4mal Abdecker, 4mal Schuster, 4mal Militär, Maurer, Geiger und Hirt angegeben sind. Fast alle aus grossen Familien. Was es für die ca. 1000 alt eingesessenen Untervazer geschlagen hätte, wenn sie nach Abschluss des Einbürgerungsverfahrens mit den 224 Neubürgern die Nutzungsrechte hätten teilen müssen (Gemeindegut, Allmenden, Alpen und Wald) kann man sich leicht vorstellen. Das geht auch aus den spätern Berichten und Akten hervor.

In den aufgeschreckten Wespenschwarm lockte jeder gegen jeden den Stachel; ausserdem stachen nun auch die Auswanderungsagenten hinein. Offene Ohren fanden sie aber nicht nur bei den armen Leuten. Sogar die interessierten Gemeindevorstände und Kantonsparlamente witterten Vorteile. Lassen wir darüber die Akten sprechen:

Brief des Gemeinderates von Untervaz

«An den Hochlöblichen Kleinen Rath des Kantons Graubünden.
P. P.

Durch Zureden und sehr schmeichelhafte Versprechungen einiger Agenten, die sich für gewisse Gesellschaften bemühen Leute zum Auswandern anzumachen, finden sich in unserer Gemeinde sowohl Bürger als Angehörige, welche sich entschlossen, nach Brasilien in die Provinz St. Paulo auszuwandern und sind mit dem Gesuche bei der Gemeinde eingekommen, dieselbe möchte Ihnen auf vier Jahre das benötigte Reisegeld vorschliessen, indem sich die Gesellschaft einer dortigen Kolonie, Verqueiro genannt, verpflichtet bis spätestens in vier Jahren Zeit, den Gemeinden das den Auswandernden Vorgeschossene in vier Raten zurück zu bezahlen.

Die Gemeinde hat nun beschlossen, dass wir den Hochlöblichen Kleinen Rath ersuchen sollen, derselbe möchte sich gütigst und beförderlichst durch den hohen Bundesrath von den eidgen. Consulen in Brasilien über fragliche Angelegenheiten möglichst genauen Bericht erstatten lassen und uns sobald als möglich die fragliche Auskunft mittheilen.

In welcher Erwartung Hochachtungsvollst harret, Namens der Gemeinde
Der Vorstand

Untervaz, den 23. Okt. 1854.»

Aus dem Protokoll vom 12. Oktober 1854

«An diesem Tage wurde auch darüber verhandelt, ob die Gemeinde beschliessen wolle, einer Anzahl sowohl Bürger als auch Angehörigen, welche sich bei der Gemeinde gemeldet und das Ansuchen gestellt haben, dieselbe möchte ihnen das für die Reise nach Brasilien erforderliche Reisegeld vorschliessen. Gemeldet hatten sich 20 Angehörige und 23 Bürger. Mit einhelliger Mehrheit wurde beschlossen zu entsprechen.»

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 31. Dezember 1854.

«Verhandlungsgegenstand: Auswanderung nach Brasilien.

Es wurde der Versammlung die Frage vorgelegt, ob man nun allen denen die sich seit der letzten Gemeindeversammlung nachgemeldet hatten, ebenfalls wie den Erstern das Reisegeld vorschliessen wolle. Das wurde einstimmig genehmigt.

Dagegen wurde die Frage aufgeworfen, ob man den auswandernden Bürgern, nebst dem Reisegeld auch noch die achzig Gulden oder Fr. 136.— wie den Auswanderern nach Nordamerika folgen lassen wolle oder nicht. Hierauf wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, die achzig Gulden oder Fr. 136.— folgen zu lassen, auch wurde die Verwaltungsbehörde beauftragt für das erforderliche Geld zu sorgen.»

Am 18. Dezember 1854 schrieb der Kleine Rath an den Gemeindevorstand von Untervaz, dass die Auskunft aus Brasilien nicht günstig laute: das Klima bei Bahia sei für Schweizer nicht geeignet; der Boden sei zwar gut, bedürfe aber grosser Pflege; dort herrsche das gelbe Fieber, das sehr ansteckend sei.

Die Leute liessen sich durch diesen Bericht nicht abschrecken. Zu sehr drückte sie die Not. Jeder andere Weg, aus ihrem Elend auszubrechen, schien ihnen verbaut. Der Streit der «Klauen und Hörner» dauerte an und wurde immer hitziger. Die Agenten drängten auf Vertragsabschluss. Da diese mit vorteilhafteren Berichten aufwarten konnten, erschienen sie als Retter in der Not. Aus den Kantonen Freiburg, Unterwalden und Glarus waren schon früher

Auswanderer nach Brasilien gefahren. Ihre Briefe lauteten positiv genug, um weitere Leute nachziehen zu lassen. Die bündnerischen Agenten nutzten dies auf geschickte Weise aus. Mit welchen weiteren Argumenten geworben wurde, mag aus einem Brief an den Kleinen Rat hervorgehen:

«Die Ansiedlungen in Südbrasilien stellen sich immer mehr als eine Wohltat für die dortigen Gegenden heraus und könnten ebenso für die armen bündnerischen Auswanderer, die man dahin verpflanzt, zum Segen werden. Unsere Angehörigkeitsverhältnisse, die Dürftigkeit und Übervölkerung mancher Gemeinden fordern besonders dazu auf und es wird für die Weisheit, Menschlichkeit und Gerechtigkeit unserer Behörden zeugen, wenn so viele Hunderte unserer armen Angehörigen, die bei uns niemals völliges Hausrecht werden geniessen können ihrer Leiden enthoben werden, welchen der Kanton nicht auf andere Weise zu begegnen vermag. Wie es dem brasilianischen Staate frommt, tüchtige Arbeitsleute für die Benützung seiner reichen Hilfsquellen zu besitzen, in gleicher Weise frommt es unserm Kanton, sich soviel als möglich einer Einwohnerklasse zu entledigen, die mit Recht unzufrieden mit ihrem Lose, an dem Gedeihen unseres Landes kein lebhaftes Interesse nimmt, solange sie mit Mangel zu kämpfen hat. Dieser Zwiespalt stört den innern Frieden, vermehrt die Verbrechen, wie Armut und Mangel an Unterricht die bürgerlichen Tugenden ertöten. Unsere oberste Kantonsbehörde wird es nicht vorziehen wollen, die Strafen zu häufen, die Ausgaben des Staates für die Correctionsanstalt in Fürstenuw zu vermehren, da der Kanton ein leichteres und wohlfeileres Mittel, den Zweck der Strafgesetzgebung zu erreichen, in Colonien hat.»

Der Bündner Grosse Rat hatte im Jahr zuvor einen Betrag von Fr. 35 000.— ausgesetzt zur Linderung der Not der vielen Heimatlosen. Es war zu erwarten, dass dieser Betrag für die Zukunft bei weitem nicht ausreichen würde. Da die Not oft ins trunkene Elend führte (der spärliche Lohn verwandelte sich meist in Schnaps), was den Teufelskreis immer weiter zog, nahm die Zahl der Armengenössigen von Jahr zu Jahr zu. Industrie bestand keine, Gewerbe sehr wenig, der Verdienst als Knecht oder Tagelöhner war recht mager, da die Bauern selbst wenig Bargeld besaßen. Alles war auf Selbstversorgung ausgerichtet. So blieb den meisten nichts anderes übrig als mit Hausieren etwas Geld zu verdienen. So stiessen denn die Frauen ihre «Fuhrscheesen» (Handwagen zum Stossen) über die ausgefahrenen Strassen nach Chur, wo sie ihre Ware feilboten: Kartoffeln, Mais, «Polt», Dörrfrüchte und «Chiaholz» (Splitter). Da zogen eines Tages «ds Anni und dr Petsch» ihren Handwagen zweispännig der Stadt zu. Geladen hatten sie Zaine und Kratten, «degglati Schnecken» und Splitterholz. Bei der grossen Rüfe sei die Frau stehen geblieben, habe die Deichsel fahren

lassen und den Mann angeschnautzt: «Du langbeinigs Elend du, luag, i mag nümma und i cha nümma. I ha vum Laufa das rauh Fleisch zwüsched da Bei.» Worauf der Mann den Wagen gebremst und in aller Seelenruhe seiner Frau entgegnet habe: «Du hellaschi Nogga, i ha däng au nid das gsotta.» Um diese Zeit schrieb die «*Bündner Zeitung*»: «Mit der Auswanderung der Untervazer beginnt es Ernst zu werden. 200 Personen, teils Bürger, meist jedoch Angehörige, haben sich erklärt, ihr Vaterland verlassen zu wollen.»

Tatsächlich hatten die Agenten bis zum 16. März 1855 mit den Untervazern 20 sogenannte *Halbpachtverträge* abgeschlossen. Am folgenden 15. April schifften sich auf Grund von *Überfahrtverträgen* 116 Personen aus Untervaz mit 57 Fanasern und einem halben Hundert aus anderen Gemeinden ein. Folgende Bündner Gemeinden gewährten den Auswanderer Vorschüsse:

Untervaz 23 Bezüger, Fr. 39 890.21; Fanas 7, Fr. 15 068.72; Klosters 3, Fr. 4505.88; Bonaduz 4, Fr. 9697; Chur 1, Fr. 2733.75; Lohn 1, Fr. 1288; Mastrils 2, Fr. 3383.40; Scheid 1, Fr. 1499.40; Zillis Fr. 1241; Ems Fr. 1850; Grüschi Fr. 2334; Zizers Fr. 2936.40.

Die Halbpachtverträge

waren in spanischer, französischer und deutscher Sprache verfasst. Wir lassen den deutschen Text nachdrucken.

Halb = Pacht = Vertrag

zwischen der

Gesellschaft Bergueiro

und den unterzeichneten Ansiedlern,

abgeschlossen durch Herrn

im Namen und aus Auftrag der obgenannten
Gesellschaft Bergueiro.

Artikel 1.

Der Ansiedler
Frau und
freie Willen, sich in
seine
Kinder, gebürtig von
und angefahren
verpflichten sich, aus eigenem

einzuschiffen und aus diesem Hafen abzureisen nach Santos, in der Provinz Sant Paul, im Kaiserthum Brasilien, an Bord des Schiffes
Kapitän

am

185

Art. 2.

Hr. , Bevollmächtigter der Gesellschaft Bergueiro übernimmt die Beförderung und den Unterhalt der genannten Ansiedler von

nach Santos zu folgenden Preisen:

- a) Für jede erwachsene Person des einen oder andern Geschlechts über Jahre spanische Piafter oder Fr.
- b) Für jede des einen oder andern Geschlechts unter Jahre spanische Piafter oder Fr.
- c) Die Kinder unter Jahre zahlen nichts für die Seefahrt.

Der Ansiedler anerkennt, dass dies alles auf seine Rechnung geschieht.

Art. 3.

Die in Art. 1 genannten Ansiedler werden, sobald sie im Hafen von Santos angekommen sind, sich zur Verfügung der Gesellschaft der S.S. Vergueiro stellen, die sie empfangen, beherbergen und an ihren Bestimmungsort befördern wird.

Art. 4.

Die Gesellschaft der S.S. Vergueiro verpflichtet sich zu Folgendem:

- 1) Den genannten Ansiedlern das Nöthige für ihren Unterhalt vor ihrer Ankunft in Santos an und für ihre Beförderung in eine der Ansiedlungen „der Gesellschaft Vergueiro“ zu liefern und fortzuführen sie mit dem Nöthigen für ihren Unterhalt zu unterstützen, sowie auch ihnen Arbeit zu verschaffen, bis sie sich selbst werden erhalten können.
- 2) Jedem Familienhaupt einer Familie eine Anzahl Kaffeebäume, welche diese wird bebauen, beärnten und benutzen können, zu übergeben.
- 3) Ihnen auf ihrem Lande an geeignetem dazu bezeichneten Orte eine zur Anpflanzung ihres Lebensunterhalts nöthige Strecke anzuweisen.

Art. 5.

Die obgenannten Ansiedler verpflichten sich zu Folgendem:

- 1) Sich friedlich aufzuführen, ohne ihre Nachbarn noch den Hof (Fazenda) der Ansiedlung zu stören oder zu beeinträchtigen.
- 2) Die empfangenen Kaffeebäume gehörig zu bebauen und zu beärnten, geärnteten Kaffee an dem Kaffeejal genannten Orte abzuliefern, wohin sie zum Messen an den Einkäufer des Hofes (Fazenda) gelangen werden.
- 3) Gemeinschaftlich und mit stehenden Arbeit seiner im Verhältniß zum Betrage des abgelieferten Kaffees zu der Zubereitung beizutragen, welche derselbe erfordert ehe er zu Markte gebracht werden kann.
- 4) Bis ein gemeinschaftlicher Dienst nach dem vorzigen §. eingerichtet sein wird, werden die Ansiedler 100 Reis (ungefähr Fr. 1. 20 Rp.) Entschädigung (für die Maschinen u. s. w.) von jeder Arroba (zu ungefähr 32 Z), welche zu 3 gestrichnen Alqueiren von Kaffeekörnern in Hüllen berechnet wird, bezahlen.
- 5) Auf ihre Kosten die in den Kaffee-Pflanzungen zu Grunde gehenden Bäume zu ersetzen.
- 6) Der Gesellschaft der S.S. Vergueiro von den Unterstützungsbeträgen für den Unterhalt oder jeden andern Gebrauch die gesetzlichen Zinsen von 6 % während des Ausstehens dieser Beträge zu be-

zahlen und sich solidarisch einer für den andern zu verpflichten und für diese Zahlungen wenigstens die Hälfte ihres jährlichen reinen Gewinns verwenden zu lassen.

- 7) Die Ansiedler unterziehen sich den auf den Ansiedlungen aufgestellten Vorschriften.

Art. 6.

Nach dem Verkauf durch die Gesellschaft der S.S. Vergueiro wird die Hälfte des reinen Ertrags ihnen selbst, und die andere Hälfte den benannten Ansiedlern gehören.

Art. 7.

Von den Nahrungsmitteln, welche durch die genannten Ansiedler erzeugt werden, wird von dem, was sie auch selbst verbrauchen, die Gesellschaft der S.S. Vergueiro keinen Anteil für sich beziehen. Von dem aber, was darüber hinaus veräußert würde, kann sie die Hälfte beziehen.

Art. 8.

Die Gesellschaft der S.S. Vergueiro wird sich den Verpflichtungen dieses Vertrags niemals entziehen können, so lange der Ansiedler getreu die seinen erfüllt. Dieser hingegen ist frei sich seiner Verpflichtungen zu entziehen, insofern er die Ges. der S.S. Vergueiro für dasjenige befriedigt, was er ihnen schuldet, wenn er ihnen ein Jahr vorher seinen Rücktritt mittheilt, und indem er sich hiermit verpflichtet eine Buße von 50 Mil. Reis (150 Fr.) auf den Kopf zu bezahlen für den Fall, daß er zurücktritt ehe er sein Schuld zahlt oder ohne seine Absicht des Rücktritts gehörig und rechtzeitig ausgesprochen zu haben.

Art. 9.

Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Ansiedlern und der Gesellschaft der S.S. Vergueiro entstehen könnten, werden durch Schiedsrichter vor der zuständigen Behörde ohne mehrere Höflichkeiten und ohne Weiterziehung entschieden werden.

Art. 10.

Die Ges. der S.S. Vergueiro wird diesen Vertrag mit allen darin ausgedrückten Bedingungen jeder andern passenden Person, welche ihr beliebt, übertragen können, immerhin vorausgesetzt, daß der betreffende Ansiedler keinen gerechten und begründeten Beweggrund hat, nicht in den Dienst der selben zu treten.

Art. 11.

Die unterzeichneten Ansiedler erklären den in den vorhergehenden Art. auseinandergesetzten Bedingungen beizutreten und sich von der gegenwärtigen Stunde an für

den Betrag von span. Pesos für Personen, aus welchen ihre Familie besteht verbindlich zu erklären, unter Gewährleistung der Gej. der P. S. Verqueiro.

Zu Urkunde dessen die Unterzeichneten den gegenwärtigen Vertrag in Doppeln festgesetzt haben,
den ten
185 .

Unterschrift der Ansiedler.

Sowohl in seinem Namen, wie als natürlicher Vermund seiner Ehefrau und Kinder.

Zur Verlaubigung obiger Unterschrift des

den ten
185

Der Gemeinrathspräsident,

Folgender Zusatz bezog sich auf die Untervazer und Fanaser:

«Die Colonisten aus Untervaz und Fanas verlangen ausdrücklich, in Brasilien auf ein und derselben *Hazienda* (= Güter, Betrieb, Anm. d. Red.) zusammen bleiben zu können.»

Diesem Satz wird später eine grosse Bedeutung zukommen. Die 20 Verträge wurden mit den Familienoberhäuptern verhandelt und abgeschlossen. Je grösser die Familie war, um so besser waren die Aussichten in der neuen Heimat ein genügend grosses Stück Pachtland zu erhalten. Auch wurden die zu besorgenden Kaffeebäume auf Grund der Familienangehörigen zugeteilt, da es üblich war, dass auch die Kinder bei der Landbebauung mithalfen. Im Überfahrtsvertrag steht sogar: «Ebenso werden nicht angenommen: Frauenzimmer mit Familien ohne Ehemänner, Kinder unter 14 Jahren ohne Eltern.»

Um die Familien möglichst gross erscheinen zu lassen, gesellten sich manchmal Brüder und Schwestern, Tanten und Onkel, Schwägerinnen und Schwager oder sogar Nachbarn zu. Der Vertrag war aber erst vollständig, wenn in den Zusatzartikeln die Gemeindevorschüsse in Franken und Rappen angegeben waren.

Es scheint, dass die Originalverträge der Untervazer nicht mehr aufzutreiben sind. Hingegen liegt ein Überfahrtsvertrag für 57 Fanaser vor, den wir als wichtige Urkunde nachdrucken lassen.

**OBRIGKEITLICH CONGESSIONIRTES
SPEDITIONS-BUREAU**

VON

E. DE PARAVICINI IN ZÜRICH.

Ueberfahrts-Vertrag

festgestellt

nach Vorschrift der bestehenden Regierungsverordnungen.

Zürcher Haupt-Bureau. Nro. 15 bis 24.	Von <i>Basel.</i> ab nach <i>Santos.</i> via <i>Hamburg.</i>	Agentur <i>Chiv.</i> Nro. 1 bis 10.
--	---	--

Ich Unterzeichneter, E. de Paravicini, Spediteur für die Fahrgelegenheiten zwischen der Schweiz und den Seehäfen von Nord- und Süd-Amerika und Australien, verpflichte mich in erwählter Eigenschaft folgende Person *und*, *oder*:

- | | | | |
|----------|--|--|--|
| 1. | Herrn <i>Lafayette Thomas Davatz</i> und <i>Dr. Paul Lullin</i> , <i>bespannt</i> <i>7</i> <i>Personen</i> <i>6</i> <i>Lindern</i> | | |
| 2. | Herrn <i>Johannes Meng</i> " " " " " " <i>4</i> " " <i>3</i> " <i>1</i> <i>Reise</i> | | |
| 3. | Herrn <i>Selig Davatz</i> " " " " " " <i>3</i> " " <i>1</i> " <i>1</i> <i>Reise</i> | | |
| 4. | Herrn <i>Nikolaus Fritzer</i> " " " " " " <i>4</i> " " " " " " | | |
| 5. | Herrn <i>Bartholomäus Post</i> " " " " " " <i>2</i> " " <i>3</i> " " " " | | |
| 6. | Herrn <i>Wilhelm Ursula Bayon-Gesal</i> <i>und</i> <i>Frau</i> " " " " " " <i>7</i> " " " " " " | | |
| 7. | Herrn <i>Agathe Maria Helen Kurzweg</i> " " " " " " <i>5</i> " " <i>2</i> " " " " | | |
| 8. | Herrn <i>Anton Pias</i> " " " " " " <i>5</i> " " <i>1</i> " " " " | | |
| 9. & 10. | Herrn <i>Jos Davatz</i> , <i>und</i> <i>Fräulein Barbara Wilhelm</i> " " " " " " <i>2</i> " " " " " " | | |
- Einmal jährlich aus Santos, Canton Graubünden*

also *neinunddreißig* Erwachsenen über 8 Jahren, *sechszehn* Kinder von 1 bis 8 Jahren, *ein* Kind von *1 1/2* Jahr *zwei* Säuglinge unter 1 Jahr sind frei, *zusammen siebenunddreißig* Personen, laut heutiger Uebereinkunft von *Basel* nach *Hamburg*, und von da durch Vermittlung des Herrn *Kapitain H. Valentin* *direkt* *ab* *Basel*, auf einem *gepachteten* *Postschiffe* unter nachstehenden Bedingungen nach *Santos* zu befördern.

Artikel 1.

Die Passagiere erhalten zur Fahrt bis in den Seehafen von *Basel* ab die nötigen Vilets für den dritten Platz auf den Dampfschiffen und Eisenbahnen. Auf dieser Fahrt haben die Passagiere für Erwachsene *1* Zentner und für Kinder *1/2* Zentner ihres Reisegepäcks transportfrei. Das Uebergewicht ist vor Abfahrt in *Basel* zu ermitteln und der tarifmäßige Anschlag von *Frk. 18* Cts. pr. Zentner, mit *Frk. 10* Cts. zu erheben, wovon Geschehendes in diesem Vertrag bemerkt wird, und beträgt dasselbe nach Antwerpen *Frk. 18* Cts., Bremen und Hamburg *Frk. 18* Cts., Havre *Frk. 18* Cts., Rotterdam *Frk. 18* Cts.

Artikel 2.

Ebenso wird sämtliches Reisegepäck der Passagiere während der Reise von *Basel* nach *Hamburg* für sie kostenfrei von einem Transportmittel auf das andere gebracht und in *Hamburg* auf das Schiff geliefert.

Artikel 3.

Die Kosten der Garantie und die Gebühren an den Grenzzollstätten für den freien Durchzug der Personen, sowie des wirklichen Reisegepäcks habe ich, E. de Paravicini, zu tragen. Die an den Grenzzollstätten für Waaren und andere zollpflichtigen Gegenstände zu beobachtenden Formalitäten und entstehenden Kosten fallen dem Eigenthümer zur Last.

Artikel 4.

Die Passagiere haben ihr Gepäck selbst zu überwachen, indem für Verwechslungen, Entwendungen *z. zc.* nicht gehaftet wird; jedoch kann dasselbe bis in den Seehafen gegen Entrichtung der Prämie von *1 pCt.* des angegebenen Werthes versichert werden, worüber, *ebenso wie über Versicherung von Seegefahr*, ein besonderer Versicherungsschein ausgestellt wird. Lebensmittel oder Getränke können nicht versichert werden. Die Versicherung der Gepäckstücke für die Dauer der See- und Landreise ist nicht obligatorisch. Geld, Geschmeide und werthvolle Papiere werden nicht zur Versicherung angenommen. Es ist den Passagieren zu rathen, solche Gegenstände dem Kapitän des Seeschiffs, gegen Schein, zur Aufbewahrung zu überlassen.

Artikel 5.

Während der Reise nach dem in Art. 1. genannten Seehafen und während des Aufenthaltes in demselben haben sich die Passagiere selbst zu verköstigen und an den Orten, in welchen übernachtet wird *nicht* selbst zu beherbergen. Den Seeproviant hat *E. de Paravicini* zu liefern, sowie auch das nötige Bett und Bettzeug, Koch- Trink- und Tischgeschirr; *dieses* *aber* *bei* *Abbruch* *des* *Vertrages* *bedungen* *werden*.

Artikel 6.

Gingangs genannte Person^{en} bezieh^{en} ihre Lebensmittel zur Ueberfahrt in guter Quantität, und zwar in folgender Weise:

Der Hamburger-Proviant: gefocht geliefert, besteht:

Donnerstag. Blumenzuppe, halb Pfund Schenfleisch, halb Pfund Mehl zu Pudding.
Freitag. Erbsenzuppe, wozu halb Pfund Erbsen, halb Pfund Schweinefleisch, dicker Reis mit Zwiebeln.
Sonntag. Erbsenzuppe, wozu halb Pfund Erbsen, halb Pfund Schweinefleisch, halb Pfund Sauerkohl.
Mittwoch. Erbsenzuppe, halb Pfund Erbsen, halb Pfund Schweinefleisch, dicker Reis mit Zwiebeln.
Freitag. Erbsenzuppe, wozu halb Pfund Erbsen, halb Pfund Schweinefleisch, halb Pfund Sauerkohl.
Sonntag. Erbsenzuppe, wozu halb Pfund Erbsen, halb Pfund Schweinefleisch, dicker Reis mit Zwiebeln.

Für den vollen Passagier wird wöchentlich verabreicht: 4 Loth Kaffee, 2 Loth Thee, 8 Loth Zucker, 16 Loth Butter oder Schmalz, 5 Pfund Brod, 1/2 Glaße Wein.
Auf jeden vollen Passagier wird ferner für die Reise eingelegt: 30 bis 60 Pfund Kartoffeln nach der Jahreszeit, Salz, Senf, Pfeffer u., eine reichliche Quantität Wasser, Medicamente u. u.

Der Bremer-Proviant, gefocht geliefert, besteht in:

Donnerstag. Reis oder Waße mit Pflanzen und Fleisch.
Freitag. Halb Pfund Fleisch, Wobnen mit Kartoffeln.
Sonntag. Halb Pfund Fleisch, Keesuppe und Kartoffeln.
Mittwoch. Halb Pfund Speck, Sauerkaut mit Kartoffeln.
Sonntag. Eine Dittels Glaße Wein.
Auf jeden Morgen und Abends Kaffee oder Thee, Brod und Butter. Für Kranke sind entsprechende Lebensmittel und Arzneien an Bord; wie auch genügend süßes Wasser, Licht und Gieß u.

Der Antwerpener-Proviant besteht in:

40 Pfund Zwieback, 10 Pfund gesalzenem Fleisch, 10 Pfund Mehl, 10 Pfund Erbsen, 10 Pfund Wobnen oder Kintzen, 10 Pfund Reis, 4 Pfund Butter oder Schmalz, 132 Pfund Kartoffeln, 2 Pfund Salz und 2 Eiterd Gieß, für Erwachsene, und die Hälfte für die Kinder, und wird von den Passagieren selbst gefocht. Nach New-Orleans werden im Verhältniß mehr Lebensmittel verabreicht.

Der Havrer-Proviant, ungekocht geliefert, besteht in:

40 Pfund Zwieback, 5 Pfund Reis, 5 Pfund Mehl, 4 Pfund Butter, 14 Pfund Schinken oder geträuchertem Fleisch, 120 Pfund Kartoffeln oder 30 Pfund Hülsenfrüchte und 2 Maß Gieß. Für Kinder wird die Hälfte dieser Rationen gegeben, für die Reise nach New-Orleans wird 10 Pfund Zwieback und 70 Pfund Kartoffeln oder 15 Pfund Hülsenfrüchte für Erwachsene, und die Hälfte für Kinder mehr gegeben.

Artikel 7.

Im Einschiffungs-Seehafen können die Passagiere spätestens am Tage vor der festgesetzten Abfahrt an Bord des für ihre Ueberfahrt bestimmten Schiffes gehen, sich einrichten und wohnen, jedoch nicht kochen und rauchen, so lange dasselbe im Hafen liegt.

Artikel 8.

Die Abfahrtstage von Basel resp. von Hamburg werden den Accordanten in Quittung I, nachdem sie das vorgeschriebene Draufgeld dem unterzeichneten Agenten bezahlt haben, genau bestimmt und werden diejenigen Passagiere, welche die ganze Ueberfahrts-Summe vor ihrer Abreise von Basel ab baar entrichtet haben, während des ohne ihre eigene Schuld verursachten Aufenthaltes, selbst höhere Gewalt, wie Sturm und Wetter, nicht ausgenommen, für Rechnung des Contrahierenden beherbergt und verköstigt. Der Expedient behält sich jedoch das Recht vor, insofern die Umstände es erfordern, den Abfahrtstag um zehn Tage zurückstellen zu können, ohne deshalb zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein, jedoch hat er in diesem Falle die Contrahenten zehn Tage vor dem erstbezeichneten Abgangstage davon in Kenntniß zu setzen.

Artikel 9.

Die Inhaber dieses Vertrages müssen spätestens zwei Tage vor der bestimmten Abfahrtszeit im angegebenen Seehafen eintreffen. Verspätungen derselbst, sowie unrichtige Angaben des Alters der Kinder machen der im Artikel 8 garantirten Ansprüche verlustig und verpflichten die Zuwiderhandelnden noch insbesondere zur Nachzahlung des Fehlenden bis zum vollen Ueberfahrtspreise der erwachsenen Personen.

Artikel 10.

Auf dem angewiesenen Schiffe haben die oben eingeschriebenen Passagiere:

- 1) 1/2 Platz im Zwischendeck;
2) freien Transport des Reisegepäcks und der zum eigenen Gebrauch bestimmten Geräthschaften;
3) Bettstelle und nöthigenfalls Apothek;
4) Platz in der Küche zum Kochen;
5) Brennmaterial und Licht; und ist
6) bei der Ankunft in Amerika frei von Entrichtung des Spital- oder Armen- f. g. Kopfgeldes, da solches in nachstehendem Betrage inbegriffen ist.

Artikel 11.

Für Ueberfahrts-geld haben vorstehend genannte Person^{en} für 30 Erwachsene über 8 Jahren à Fr. 348 \$ 13512.-
für 10 Kinder über 1 und bis zu 8 Jahren à Fr. 264 \$ 1224.-
für Kinder über bis zu Jahren à Fr.
Kinder unter 1 Jahr sind frei.

sage mit Worten: Diebshunderttausendsiebenhundertmünzigundsechshundert franken im Ganzen: Fr. 11796.-
nach heutiger Uebereinkunft zu bezahlen. \$ \$

Artikel 12.

Obgenannte Person^{en} welche alle Bedingungen dieses Vertrags kennen und annehmen, zahlen bei Unterzeichnung desselben eine Abschlagszahlung von Fr. dreitausendachtundzwanzig über Quittung I ertheilt wird. Die weiteren Reste der tarifräßigen Ueberfahrts-gelder zahlen die Accordanten vor ihrer Abreise von Basel an Herrn E. de Paravicini in Zürich, durch Vermittlung des Gemeinb. Synd. worüber Quittung II ertheilt wird.

Artikel 13.

Nachzahlungen finden durchaus nicht Statt, ebensowenig können die oben besagten Passagiere zur Zahlung von Fr. Zwanziggebern angehalten werden.

Der von dem Passagier bezahlte Betrag ist für die ganze Fahrt von Basel bis Santos verstanden.

Im Falle dem Schiffe auf dem Meere ein Unfall begegnen, und dasselbe zur Umkehr oder zum Einlaufen in einen andern Hafen gezwungen werden sollte, höhere Gewalt nicht ausgenommen, verpflichtet sich der Unterzeichnete, ohne daß der Passagier nöthig hat, eine neue Zahlung zu leisten, denselben und sein Gepäck an den bestimmten Ausschiffungs-Ort zu bringen zu lassen. Treten Kriegereignisse der Beförderung entgegen, so steht es beiden Theilen frei, den Vertrag aufzuheben.

Audere unvorhergesehene Unglücksfälle auf den Dampfschiffen und Eisenbahnen gewähren den genannten Auswanderern vollkommen und einzig und allein diejenigen Entschädigungs-Ansprüche, wie solche von den betreffenden Dampfschiff- und Eisenbahn-Gesellschaften geleistet werden.

Kranke, mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen werden zur Ueberfahrt nicht angenommen. Insbesondere Mondsüchtige, Blödsinnige, Taube, Stumme, Blinde, verstümmelte oder kränkliche Personen, sowie über 60 Jahre alte Leute, und überhaupt Solche, welche außer Stande sind oder scheinen, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, ohne dem Staate zur Last zu fallen. Ebenso werden in New-York nicht angenommen: Frauenzimmer mit Familien ohne Ehemänner, Kinder unter 14 Jahren ohne Eltern, wenn nicht eine Kaution von 500 Dollars für die Person gestellt werden kann.

Zweit: für solche Personen ohne mein Vorwissen contrahirt werden sein, so können sie zurückgewiesen werden und das bezahlte Danksgeleit wird nicht zurückvergütet. Das Gleiche hat Statt, wenn der Auswanderer bei seiner Abreise keine regulären Ausweis-schreiben, Paß oder Auswanderungsbewilligung seiner Heimathsgemeinde, vorweisen kann.

Artikel 14.

Der unterzeichnete Haupt-Agent, E. de Paravicini, verpflichtet sich, in Beziehung auf alle, wegen des gegenwärtigen Vertrags zwischen ihm und dem Auswanderer entstehenden Streitigkeiten vor allen competenten Gerichten des In- und Auslandes Recht zu geben und auf Einsuchen, welche auf etwaige, im Auslande geschlossene, spätere, den Bestimmungen der rubrizirten Verordnungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden möchten, Verzicht zu leisten, sofern nicht die während der Reise, namentlich in Seestädten, etwa entstehenden Streitigkeiten durch die Vermittelung der betreffenden Gesandten oder Konsule gültlich beigelegt, oder durch ein sogleich zu berufendes Schiedsgericht, zu welchem von dem Unterzeichneten, E. de Paravicini, oder dessen Stellvertreter an dem betreffenden Orte, sodann von dem Auswanderer in Gegenwart des betreffenden Gesandten oder Konsuls, je ein Mitglied und von diesen beiden gemeinschaftlich ein drittes Mitglied zu ernennen ist, auf kürzerem Wege entschieden werden können.

Artikel 15.

Jedemal, wenn ein Transport über 40 volle Passagiere hat, wird demselben ein besonderer, erfahrener Führer mitgegeben.

Artikel 16.

Dieser Vertrag kann weder modificirt, noch überhaupt durch Separatverträge entkräftet werden. Derselbe kann daher von dem Accordanten weder gekündigt, noch gebrochen, oder auf eine andere, als die darin namentlich angeführte Person übertragen werden, widrigenfalls er aller darin bedingenen Rechte und Ansprüche verlustig ist. — Wird mit Umgehung desselben ein neuer Ueberfahrts-Vertrag mit einem Dritten abgeschlossen, so ist der Verlethende verpflichtet, an mich, E. de Paravicini, oder meinen Bevollmächtigten den im Artikel 11 bedingenen Betrag als Entschädigung zu entrichten.

Besondere Bestimmungen.

§§ Der unterzeichnete Haupt-Agent, E. de Paravicini, verpflichtet sich, in Beziehung auf alle, wegen des gegenwärtigen Vertrags zwischen ihm und dem Auswanderer entstehenden Streitigkeiten vor allen competenten Gerichten des In- und Auslandes Recht zu geben und auf Einsuchen, welche auf etwaige, im Auslande geschlossene, spätere, den Bestimmungen der rubrizirten Verordnungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden möchten, Verzicht zu leisten, sofern nicht die während der Reise, namentlich in Seestädten, etwa entstehenden Streitigkeiten durch die Vermittelung der betreffenden Gesandten oder Konsule gültlich beigelegt, oder durch ein sogleich zu berufendes Schiedsgericht, zu welchem von dem Unterzeichneten, E. de Paravicini, oder dessen Stellvertreter an dem betreffenden Orte, sodann von dem Auswanderer in Gegenwart des betreffenden Gesandten oder Konsuls, je ein Mitglied und von diesen beiden gemeinschaftlich ein drittes Mitglied zu ernennen ist, auf kürzerem Wege entschieden werden können.

§ In dem Verträge über die Reise nach Brasilien, vom 17. März 1855, wird ausdrücklich bestimmt, daß der Agent, E. de Paravicini, verpflichtet ist, die Passagiere von Hamburg ab, nach Brasilien zu befördern.

§ In dem Verträge über die Reise nach Brasilien, vom 17. März 1855, wird ausdrücklich bestimmt, daß der Agent, E. de Paravicini, verpflichtet ist, die Passagiere von Hamburg ab, nach Brasilien zu befördern.

Nachdem dieser Vertrag deutlich vorgelesen, genehmigt, doppelt ausgefertigt und von den Contractanten eigenhändig unterzeichnet worden war, wurde jedem Theile ein gleichlautendes Exemplar eingehändigt, mit dem gegenseitigen Versprechen, den Bedingungen desselben mit Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit nachzukommen, wie denn insbesondere die hier unterzeichneten Auswanderer für alle übrigen genannten Passagiere Kraft ihrer eigenhändigen Unterschrift sich hiermit ausdrücklich stark sagen und erklären, daß das von ihnen in Empfang genommene Duplikat für die übrigen nicht mit unterzeichneten Auswanderer vollkommen ausreichend sei. Zugleich wurde noch ausbedungen, daß diejenigen Auswanderer, welche ihren zur Seefahrt gefällig vorgeschriebenen Proviant hier oben nicht mit accordirt haben, solchen, bei Verlust ihrer Fracht, vor dem Einsteigen in das Seeschiff selbst anzuschaffen und vorzuzeigen verbunden sind.

Kürich am 5^{ten} Februar 1855.

Unterschrift der Auswanderer:

Die Hauptagentur:
E. de Paravicini
Zu deren Auftrag:

Quittung I.

Auf nebenstehendes Ueberfahrtsgeleit als Draufzahlung erhalten: Fres. 3870. —
sage mit Worten: Franken dreitausendachtundtunzig
und wird hiemit dem Accordanten gleichzeitig zur Ankunft und Anmeldung auf der Agentur in Basel
auf den 26^{ten} März — Vormittags im 11^{ten} Logz. festgesetzt.
Die Abreise daselbst wird den 27^{ten} März und die Einschiffung in Hamburg den 1^{ten} April 1855
Statt finden.

Kürich den 5^{ten} Februar 1855.

Der Agent:
E. de Paravicini

Quittung II.

Den Restbetrag, auf nebenstehendes Ueberfahrtsgeleit mit Fres. 1336. —
sage Franken dreizehnhundert
empfangen zu haben bescheinigt:
Basel den 9^{ten} April 1855.

Die Hauptagentur:
E. de Paravicini


Die in den Artikeln 9 und 10 vorerwähnten Zahlen 9 und 10 sollen heißen 8 und 11.

Schiffsordnung, wonach die Passagiere sich zu richten haben.

Alle Gepäck, namentlich auch das Bettzeug, muß in Kisten verpackt und diese mit einer von mir zu legenden Beschriftung und Nummer versehen sein. Die Kisten (Kästen und Wägen sind unzulässig) dürfen nicht zu groß sein. Die beste Größe derselben ist: Höhe 4 Schuh, Breite 3 Schuh hoch und 3X Schuh lang und die Deckel derselben, welche fest sein müssen, dürfen nicht vorstehen.

1. Die Kisten werden auf dem Bureau des Herren **Capitain N. Valentini in Hamburg** angeliefert und darf Niemand eine Schlafstelle eigenmächtig in Besitz nehmen.
2. Will einer oder der Andere seine Schlafstelle wechseln, so muß dies auf dem Bureau angegeben werden.
3. Die großen Koffern und Kisten kommen in den Keller, ebenso Kartons, Schiffsbrot und Wein.
4. Während das Schiff im Hafen liegt, ist es nicht gestattet, in den Keller hineinzugehen. Derselbe wird auf der See geöffnet, damit jeder Passagier das Nötige heraus nehmen kann.
5. Die Kisten, Kästen, Säcke und Fässer müssen oben deutlich mit der Nummer des Eigentümers gezeichnet werden. — Es soll Jedermann seine Sachen gut einschließen, da der Kapitän dafür nicht verantwortlich ist. Geld und Pretiosen sind am Besten beim Kapitän aufzubewahren. Waffen müssen denselben jedenfalls überliefert werden.
6. Jeder Passagier hat seine Lebensmittel-Ration vorzuweisen, ehe er ins Schiff einsteigen darf und muß solche 12 Stunden vor der festgesetzten Abfahrt des Schiffes an Bord haben.
7. Die strengste Reinlichkeit muß sowohl im Hafen, als während der Reise, im Zwischendeck ganz besonders beobachtet werden, damit keine ansteckenden Krankheiten entstehen. Jeder hat darauf zu sehen, daß seine Wäsche und der Raum vor derselben rein und sauber erhalten werde, und nur wenn dies der Fall, darf er seine Kühle besorgen. Das süße Wasser darf nur zum Kochen und Trinken benutzt werden und Jeder hüte sich, das Trinkwasser zum Waschen oder Waschen zu gebrauchen.
8. Mägel, Haken etc. dürfen nicht in das Schiff geschlagen werden.
9. Tabakrauchen, Feuermachen und Raucherzeugnisse, so lange das Schiff

- im Hafen liegt, streng verboten. Wenn das Schiff auf der See ist, darf auf dem Decke geraucht werden, jedoch nur aus bedeckten Pfeifen.
 10. Nur mit Erlaubnis des Kapitän darf im Zwischendeck ein Licht angezündet werden, jedoch niemals ohne Latente.
 11. Streit und Händel sowohl unter den Passagieren als auch mit der Schiffsmannschaft müssen vermieden werden. Wer sich zu beklagen hat, wende sich unverzüglich an den Kapitän, dessen Entscheidung sich Jedermann zu unterwerfen hat, sowie allen sonstigen Anordnungen und Befehlen desselben; auch dem Steuermann ist unbedingter Gehorsam zu leisten.
 12. Es ist streng verboten, der Schiffsmannschaft Wein oder sonstige Getränke zu geben; wer dies dennoch thun würde, hat zu erwarten, daß ihm seine Getränke bis zur Ankunft in Amerika eingeschlossen werden.
 13. Dasselbe geschieht dem, welcher sich betrinkt oder Unordnungen auf dem Schiffe macht.
 14. Es soll sich Jede zwei Stunden vor der festgesetzten Abfahrt an Bord des Schiffes befinden, besonders die Weiber und Kinder.
 15. Wenn das Schiff aus dem Hafen gefahren ist, haben sich alle Passagiere auf das Verbot zu achten, die Namen derselben werden dann nach der Liste aufgerufen; Jeder gibt Antwort und steigt sofort ins Zwischendeck hinauf, bis nach geendigter Appell.
 16. Alle diese Anordnungen sind einzig und allein zum Besten und im Interesse der Passagiere, zu ihrer Sicherheit, Bequemlichkeit und Gesundheit getroffen.
- Der Kapitän darf also mit Recht erwarten, daß er nicht in den Fall kommen wird, streng sein zu müssen und hofft von der Klugheit und Ordnungsliebe der Passagiere, daß sie gegenwärtiger Schiffsordnung in allen Stücken nachkommen werden, besonders in Betreff Artikel 12, weil durch Verletzung derselben die schlimmsten Folgen für Alle zu befürchten sind.

 Die Auswanderer werden darauf aufmerksam gemacht, ihre **Verträge nur bei sich zu tragen, sowie auch die Pässe**, und sie nicht in ihre Kisten zu verpacken, wodurch sie sich auf der Reise unnötigen Aufenthalt ersparen.

Als Ausweisbriefchen hatte *der* Auswanderer bei Abreise:

*Der vom dem Staatskanzlei des Großherzogthums Großherzoglichkeits
Präsidenten H. d. d.*

Nro. 15 bis 24.

Uebersfahrts-Vertrag für

*für die Auswanderer von der
Kommune des Landes Canton Graubünden,
für Handel der löbl. Grenz- und Passverfassung.*

Verzeichniß

der Effekten, welche mit dem Namen der Eigentümer versehen sein müssen.

Nro.	Anzahl.	Benennung.	Gewicht.
15 bis 24	38 0	Listen Pässe	
Zusammen ab Freigewicht			4/00
für das Uebergewicht von bezahlt ist.			

*Prot. v. d. Grenz- u. Passverfassung
v. 23. III. 1885.*

Die Staatsbanker haben sich während der Reise auf den betreffenden Stationen an folgende

Sticht zu übersehen!

der Auftraggeber zu merken:

in Gold	Silber	Silber
Fehl	"	"
Flammstein	"	"
Edelstein	"	"
Schiffahrt	"	"
Strohzeug	"	"
Brennen	"	"
Hausarbeit	"	"
Handwerk	"	"
Hausarbeit	"	"
Hausarbeit	"	"
Hausarbeit	"	"
Hausarbeit	"	"

Es ist nicht möglich, die Passagiere während der Reise im geringsten etwas abzurufen, das gegen die Ordnung oder gegen die in diesem Vertrag angeführten Bestimmungen verstößt. Es kann es mir nicht sein, wenn mit brennen gleich eingetragene gemacht wird. Im Fall von größter Unzufriedenheit, so ist derselbe sofort vor Gericht oder beim schweizerischen Consul zu complainen und mit der nötigen Unterstützung hin vor hier auf die richtige Weise nachzutragen zu können.

Man lasse sich nicht durch **feindliche Sortenänderungen** von den begehnten Uebersichten abbringen lassen.

2000 N. 1885

Finanzierung der Auswanderung

In einem der vorstehenden Protokolle steht der lapidare Satz: «Die Verwaltungsbehörde wurde beauftragt, für das nötige Geld zu sorgen.» Aber genau so arm wie die Bürger war die Gemeinde. Folglich ging es einmal zuerst darum, den konkreten Bedarf festzustellen. Die Ansätze für das Überfahrtsgeld waren bekannt. Für ein Erwachsenen über 8 Jahre zahlte man Fr. 348.—; für 1 Kind von 1 bis 8 Jahren Fr. 264.—; Säuglinge unter einem Jahr reisten gratis! Die Zahlungen der Gemeinde Untervaz an die verschiedenen Familien sind genau aufgeführt: Fr. 39 544.— weniger 432.— für zwei zuerst mitberechnete Säuglinge, bleiben 39 112, doch dazu kam noch ein «Obligo», d. h. vermutliche Schulden von 346 Franken, also im ganzen Fr. 39 458.—.

Nun, woher hatte die Gemeinde diese beträchtliche Summe Geld, die nach heutiger Währung ungefähr eine halbe Million ausmacht? Die Antwort findet sich andeutungsweise im folgenden

Protokollausschnitt der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 1856:

«2.) Da der Hieb von 600 Lärchenstämmen unter Zamunt neben andern auch an die Bedingung geknüpft ist, und zwar mit Kleinrats Beschluss vom 7. Sept. 1854, dass 1000 Fr. für Culturen zu Gunsten des hiesigen Waldwesens in die Ersparniskassa deponiert werden müssten, und da dieses bis dato nicht geschehen, so wurde die Gemeinde angefragt, besonders da ein Aufforderungsschreiben den eingegangenen Verpflichtungen innert 14 Tagen nachzukommen, vorlag, wie sie sich mit dieser Einzahlung verhalten wolle. Resultat: von der ersten Rata Geld, das der Gemeinde aus Brasilien zukommen soll, ist der angeführte Betrag zu erheben und zunächst das Forstinspektorat um Verzug zu bitten.»

Man stelle sich vor: 600 Lärchen unter Zamunt fällen, aufrüsten, ins Tal hinunter riesen (Waldwege gab es damals noch keine), im Unteräuli zu sammeln und an den Bestimmungsort zu flössen! Eine Arbeit, die die ganze Gemeinde einen Winter lang auf den Beinen hielt. Die Ernte muss doch über 1000 m³ betragen haben. Damit waren die Voraussetzungen für das Gelingen der Auswanderung der Untervazer erfüllt. Jetzt galt es noch, für jeden Einzelnen die Vorbereitungen zu treffen und die wenigen Habseligkeiten der Auswanderer zu veräussern. Schmerzlich mag die Trennung von manchem lieb gewordenen Gegenstand gewesen sein. Dies klärt auch das Vorhandensein einer 165 Jahre alten Truhe mit der Aufschrift «Peter Heitzmann» in meinem Elternhaus.

Die Reise

Sodann musste man sich den Reisevorbereitungen widmen. Da taucht die grosse Frage auf: Wie sind die 116 Personen von Untervaz nach der nächsten Bahnstation gezogen? Ob diese nun in Baden oder Brugg lag, über Walenstadt nach Zürich musste man so oder so. Dass sie auf den Flössen den Rhein hinunter nach Walenstadt gerudert, wird mir schwerlich jemand glauben. Es ist anzunehmen, dass mit Handwagen oder mit Ochsen gespannen die Reise begonnen wurde, bis man am Walensee auf das Schiff umladen konnte. Beschwerlich war es auf jeden Fall. Die Marschfähigen zogen auf des Schusters Rappen aus, die Kleinen wurden auf Fuhrwerke verladen. Glockengeläute begleitete den Zug bis zum Horn hinaus, wo man den letzten Abschied nahm. Dann ärgerte man sich über das Quietschen holpernder Räder auf ausgetrockneten Achsen. Lassen wir nun die müden Pilger allein bis nach Hamburg und widmen uns einer anderen Frage:

Warum wird so breit und ausführlich über die Ursachen dieses Exodus berichtet?

Halten wir uns nochmals vor Augen, was die Kommission mit Oberstleutnant Ulrich Bauer an der Spitze den Untervazern zur besseren Nutzung des Feldes vorschlug. Dass man dies beherzigt hat, beweist die Tatsache, dass man in den zwanziger und dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts die Kurorte Arosa, Davos sowie viele Gasthäuser in Chur und im Glarnerland mit Kartoffeln aus unserem Feld beliefert hat. Vazer Erbsen waren eine begehrte Einlage zur kräftigen Bündner Gerstensuppe. Und heute?¹

¹ Nicht einmal für den eigenen Bedarf langt der Kartoffelanbau mehr. Weil im neuen landwirtschaftlichen Produktionskataster unser Feld als für den Silomais geeignet eingereiht ist, pflanzen unsere Bauern eben Silomais. Milchschwemme hin oder her, regierungstreu wie man mit der Subventionspraxis erzogen wurde. Kein Junger hätte heute die Möglichkeit, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu eröffnen, da er sich keinen Quadratmeter Boden zulegen könnte. Dabei gehen die Berggüter *Vadusch* und die abgelegenen Alpweiden verganden. Anstatt die Schafhalter zu ermuntern, diese mit ihren Tieren zu nutzen, sömmern die Schafe in den Bergwiesen. Weil solche nicht mehr genutzt werden, ist man gezwungen, die unteren Maiensässe mit Lawinenverbauungen zu schützen.

Nummer 185 auf der Angehörigenliste ist mit Fabrikant angegeben. Wer die Geschichten unseres Heimatschriftstellers Josef Hug aufmerksam liest, findet im Buch *Dr Rih chunt hoch* eine Erzählung, in der die Aussicht auf die Ansiedlung einer Fabrik diskutiert wird. Genau 100 Jahre ging es, bis ein solches Vorhaben in die Tat umgesetzt wurde. Seit 1956, da die Bündner Cementwerke AG gegründet wurde, ist unsere Gemeinde aus der finanziellen Not. Dankbar anerkennen wir: die 84 Arbeitsstellen; die erheblichen Steuereinnahmen aus der Industrie; die Ansiedlung anderer Betriebe in Untervaz dank der Erschliessung mit Strasse und Bahn. Wie viele Handwagen hätten wohl beladen werden müssen mit der Tagesproduktion von ca. 1900 Tonnen der drei Cementöfen. Andererseits darf man sich vor den neuen Problemen, die diese Entwicklung mit sich bringt, nicht verschliessen. Das Wissen um die Vergangenheit hat nur einen konstruktiven Sinn, wenn man aus den Erfahrungen lernt und früher gemachte Fehler nicht wiederholt.